

Zur Bedeutung der Kathedrale für die Diözese des späten Mittelalters

|| Beobachtungen an Bischofskirchen der Alemannia

Von HELMUT MAURER

Wenn man von den Vorbergen des mittleren Schwarzwaldes über die Rheinebene hinweg nach Westen in Richtung Straßburg schaut; wenn man weiter rheinaufwärts von den im Rheinknie gelegenen Hügeln des Markgräflerlandes über den Fluß nach Süden auf Basel blickt oder wenn man sich mit dem Schiff von Osten her über den Obersee hinweg auf Konstanz zubewegt, stets sieht man und sah man schon im Mittelalter, aus großer Distanz, über viele Meilen hinweg, die oft massigen, zumeist von zwei Türmen flankierten Bauwerke der Kathedralen, der Bischofskirchen¹ das Umland beherrschen. Sie – ich beschränke mich im folgenden auf die Bischofskirchen der Alemannia – standen weithin sichtbar als Zeichen, als Merk-Male am Horizont. Eine Vielzahl von Menschen, die in einem weiten Umkreis um den Bischofssitz ansässig waren, Priester ebenso wie Laien, sahen sich allein schon durch den fernen Blick auf ihre Kathedrale immer wieder von neuem an den jeweiligen Mittelpunkt ihrer Diözese erinnert und auf ihn verwiesen. Was aber hatte es ganz konkret zu bedeuten, wenn der Bischof von Strassburg um die Wende vom 12. zum 13. Jh. seinen Priestern und Diözesanen die Bischofskirche mit folgenden Worten ins Bewusstsein rief: *Hec enim spiritalis mater vestra ...*², oder wenn der Bischof von Basel im Jahre 1297 seine Kathedrale in folgender Weise kennzeichnete: *ecclesia Basiliensis, que est mater omnium ecclesiarum nostre dyocesis et magistra*³ oder wenn die Chorherren des vornehmen Stiftes St. Felix und Regula in Zürich im Jahre 1324 die Konstanzer Bischofskirche als *matrix ecclesia nostra Constantiensis* titulierten⁴? Das waren, nebenbei bemerkt, gerade jene Chorherren, die stets neidvoll auf die Kathedrale schauten, denn ihnen musste Papst Johannes XXII. um etwa dieselbe Zeit ausdrücklich ihren auf ebendiese Kathedrale bezogenen Rang mit folgenden Worten bestätigen: *eadem item ecclesia [d.h. das Zürcher Stift] ex tunc inter ceteras ecclesias in Constantiensi diocesi existentes primatum tenens post cathe-*

¹ Vgl. etwa für Straßburg und Basel F. G. HIRSCHMANN, Stadtplanung, Bauprojekte und Großbaustellen im 10. und 11. Jahrhundert (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 43) (Stuttgart 1998) 363 (Straßburg) sowie 369 und 371 mit Anm. 2646.

² Urkundenbuch der Stadt Straßburg, bearbeitet von W. WIEGAND, 7 Bde (Straßburg 1879–1900) (= UB Straßburg) I Nr. 143.

³ Urkundenbuch der Stadt Basel, bearbeitet von R. WACKERNAGEL – R. THOMMEN, 11 Bde (Basel 1890–1910) (= UB Basel) III Nr. 383.

⁴ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. ESCHER, 15 Bde (Zürich) (= ZUB) X Nr. 3922.

*dralem ecclesiam Constantiensem preeminentioris dignitatis reputata est et reputatur*⁵.

Die Kathedrale⁶ mit der in ihr errichteten Kathedra⁷ des Bischofs galt demnach als *mater* oder *matrix* der Diözese, sie diente als Örtlichkeit des Bezugs und des Vergleichs für andere Kirchen mit ähnlich hohem Anspruch innerhalb eines jeden Bistums⁸. Aber was hieß dies ganz konkret für die Priester und Diözesanen draußen im Lande? Bei welchen Gelegenheiten und auf welche Weise wurden sie in ihrem Alltag daran erinnert, was ihnen ihre Bischofskirche zu bedeuten hatte, was sie mit ihr verband?

Die Pfarrer der Landkirchen fühlten sich – in freilich gewiß nicht sehr erwünschter Weise – immer dann an sie erinnert, wenn sie – wie etwa in den Diözesen Straßburg, Basel und Konstanz – Jahr für Jahr oder alle vier Jahre das sog. *Cathedrale* oder *Cathedraticum* an den Bischofssitz abzuliefern hatten. Denn von dieser Abgabe ist gesagt worden, dass sie „als eine Art Ehrengabe ... die Anerkennung seiner [des Bischofs] Oberhoheit und des Vorrangs der Kathedralkirche über die anderen Kirchen des Sprengels zum Ausdruck bringen“ sollte⁹. Dann aber waren es vor allem der Heilige bzw. die Heiligen der Bischofskirche, deren man auch in den Kirchen draußen im Lande im Canon der Messe und in den Litaneien gedachte. Vor allem aber wurde man einmal im Jahr allenthalben dann an den Heiligen bzw. an die Heiligen der Kathedrale erinnert, wenn sich in den Kalendaren der Kirchen draußen im Lande – beispielsweise zu St.

⁵ ZUB (Anm. 4) X Nr. 3696; dazu P. STÖTZ, *Ardua spes mundi*. Studien zu lateinischen Gedichten aus St. Gallen (= Geist und Werk der Zeiten 32) (Bern – Frankfurt 1972) 242 ff. mit Anm. 148.

⁶ Zur Bedeutung der Kathedralen, allerdings im Blick auf ihre Rolle für die jeweiligen Bischofsstädte allgemein und am Beispiel von Konstanz und Augsburg im besonderen s. J. J. TYLER, *Lord of the sacred City. The episcopus exclusus in the late medieval and early modern Germany* (= Studies in medieval and reformation thought LXXII) (Leiden – Boston – Köln 1999) 113–123.

⁷ Allg. über die Bedeutung der Bischofs-Kathedra N. GUSSONE, *Thron und Inthronisation des Papstes von den Anfängen bis zum 12. Jahrhundert* (= Bonner Historische Forschungen 41) (Bonn 1978) 29 ff.

⁸ Über die Stiftskirche St. Thomas in Straßburg als *prima filia* der Kathedrale vgl. A. M. BURG, *Les „consuetudines“ de Baldolf (XI. s.)*, in: *AEAL* 5 (1985) 1–17, hier 16 mit Anm. 117. Vgl. UB Straßburg (Anm. 2) I Nr. 561 zu 1264.

⁹ L. PFLEGER, *Untersuchungen zur Geschichte des Pfarrei-Instituts im Elsaß*, in: *AEKG* 9 (1934) 1–106, hier 3–6, das Zitat 5, und DERS., *Die elsässische Pfarrei. Ihre Entstehung und Entwicklung* (Straßburg 1936) 385 ff. – Für das Bistum Chur z. B. das Churer Urbar des späten 13. Jhs. bei TH. VON MOHR, *Codex diplomaticus II* (Chur 1852–54) Nr. 76 zu ca. 1290–98, 100, 103, 124, sowie zu 1308 ZUB (Anm. 4) IV Nr. 1873. Vgl. P. RÜCK, *Die Churer Bischofsgastung im Hochmittelalter*, in: *Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. Festschr. für Walter Heinemeyer zum 65. Geburtstag* (Marburg 1979) 164–195, hier 181 f.; für das Bistum Konstanz Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. *Regesta Episcoporum Constantiensium* (= REC) Bearbeitet von P. LADEWIG, 5 Bde (Innsbruck 1895–1931) II Nr. 5752 zu 1362 und 6058 zu 1368, dazu A. OTT, *Die Abgaben an den Bischof bzw. Archidiacon in der Diözese Konstanz im 14. Jahrhundert*, in: *FDA* 35 (1907) 109–161. – Für Basel M. TROUILLAT – L. VAUTREY (Hg.), *Liber Marcarum veteris episcopatus Basiliensis 1441* (Porrentruy 1866) 66 ff. : „Registrum Cathedralium“.

Verena in Zurzach – der Festtag der Bischofskirche in Auszeichnungsschrift als besonders feierlich zu begehen eingetragen fand¹⁰. Ja, Priorin und Konvent des Dominikanerinnenklosters Löwental (nahe dem heutigen Friedrichshafen am Bodensee) versprachen im Jahre 1326 Bischof und Domkapitel von Konstanz zum Dank für die Inkorporation einer Pfarrkirche, künftig das Fest des Märtyrers Pelagius und dasjenige des Bischofs und Bekenners Konrad, der beiden Heiligen der Konstanzer Bischofskirche¹¹ dem Kalender gemäß *cum ipsorum propriis historiis* feierlich begehen zu wollen und zwar so, wie es im Konstanzer Domchor zu geschehen pflege¹². Die beiden Heiligen des Konstanzer Münsters fanden sich im übrigen nicht nur lesbar in den Kalendaren der Pfarr- und Klosterkirchen der Diözese rot eingetragen¹³; sie wurden vielmehr auch einem jeden sichtbar vor Augen geführt, der sich zu Schiff von Osten her auf Konstanz zubewegte. Er konnte – vor allem wenn die Morgensonne sie zum Strahlen brachte – hoch oben am Ostgiebel des Münsters die drei dort angebrachten Goldscheiben sehen. Deren größte, mit einem Durchmesser von zwei Metern zeigt den thronenden Christus; aber die Christusscheibe wird von zwei kleineren, einen Durchmesser von beinahe einem Meter aufweisenden Scheiben flankiert, von denen eine die stehende Figur des Hl. Pelagius, die andere aber diejenige des Hl. Konrad darstellt¹⁴. Durch dieses dauernde Sichtbarmachen und Sichtbarhalten der Kathedralheiligen war ein Identifizieren mit ihnen und mit der von ihnen repräsentierten Bischofskirche auch außerhalb der Gottesdienste für jedermann möglich.

Ja, die Bischöfe trugen ausdrücklich Sorge dafür, dass der Festtag des Patrons bzw. der Patronin ihrer Kathedrale allenthalben besonders feierlich begangen werden möge. So befahl Bischof Johann von Basel im Jahre 1348 den Rektoren der Kirchen in Stadt und Diözese Basel, alle ihre Untergebenen unter Zusicherung eines Ablasses zur Begehung des Heinrich- und Kunigundentages, des Festtages der beiden Heiligen des Basler Münsters, anzuhalten und dementsprechend diesen Festtag in die Kalendare ihrer Kirchen einzutragen¹⁵.

Und an die Kathedrale wurden Priester und Gläubige draußen in der Diözese nicht zuletzt auch immer dann erinnert, wenn das Fest der Kirchweihe, der

¹⁰ Für den Hl. Konrad von Konstanz vgl. H. J. WELTI (Bearb.), Das Jahrzeitbuch des Stifts Zurzach 1378–1711 (Zurzach 1979) 76 zu November 26.

¹¹ F. MEYER, Sankt Pelagius und Gregor der Große. Ihre Verehrung im Bistum Konstanz (= Forschungen zur Oberrheinischen Landesgeschichte XLVII) (Freiburg – München 2002) 28–150 und A. BIHRER, Bischof Konrad als Patron von Konstanz, in: ZGO 148 (2000) 1–40, hier 13 ff.

¹² REC (Anm. 9) II Nr. 4085.

¹³ W. MÜLLER, Studien zur Geschichte der Verehrung des hl. Konrad, in: H. MAURER u. a. (Hg.), Der heilige Konrad Bischof von Konstanz (Freiburg – Basel – Wien 1975) 149–320, hier 208 und 212 ff.

¹⁴ Dazu H. REINERS, Das Münster Unserer Lieben Frau zu Konstanz (= Die Kunstdenkmäler Südbadens 1) (Konstanz 1955) 419–425 und U. KUDER, Die Konstanzer Christusscheibe, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 115 (1997) 1–88.

¹⁵ UB BASEL (Anm. 3) IV Nr. 181, 169–170, und dazu C. PFAFF, Kaiser Heinrich II. Sein Nachleben und sein Kult im mittelalterlichen Basel (Basel und Stuttgart 1963) 26 f., 76 ff.

dedicatio der Bischofskirche, feierlich zu begehen war¹⁶. Welche Bedeutung der Kirchweihtag der Kathedrale besaß, bekamen zunächst einmal diejenigen Sünder und Büßende positiv zu spüren, die an diesem Tag etwa die *cathedralis ecclesia Basiliensis causa devotionis* aufsuchten: Denn ihnen wurde im Jahre 1285 für einen in diesem Sinne vorgenommenen Besuch der Bischofskirche ein Ablass verheißen¹⁷. Aber auch in den Stifts-, Kloster- und Landkirchen innerhalb der Diözese war der Kirchweihtag der Kathedrale zu beachten. Dementsprechend setzten die Basler Synodalstatuten von ca. 1470 für die Diözese fest, dass der *dedicatio Basiliensis ecclesiae* feierlich zu gedenken sei¹⁸. Der Verpflichtung, den Weihtag der Bischofskirche festlich zu begehen, kamen sogar die sich ihrer besonderen Stellung ansonsten so sehr bewussten Zürcher Chorherren nach. Denn in ihrem Kalender hatten sie außer dem Tag der Weihe ihrer eigenen Kirche, der *dedicatio huius aecclisiae*, auch die *dedicatio aecclisiae sanctae Mariae*, das Fest der Weihe der Konstanzer Bischofskirche, eingetragen¹⁹. Und nicht anders findet sich die *dedicatio Basiliensis ecclesie* im Kalender der Abtei Münster im Oberelsaß ebenso verzeichnet wie im Kalender der Stadtpfarrkirche von Rappoltswiler²⁰. Und die *dedicatio ecclesie Argentinensis* ist etwa in Kalendaren von Straßburger Landkirchen wie z. B. in demjenigen der Kirche von Oberehneim zu finden²¹. Das bedeutet, dass die Stiftsherrn, die Mönche, dass die Pfarrer und die Gläubigen aller Kirchen einer jeden Diözese am festlich zu begehenden Kirchweihtag der Kathedrale nicht anders als an deren Heiligenfest Jahr für Jahr immer wieder von neuem an ihre *mater ecclesia* erinnert worden sind. Diese Erinnerung war letztlich abhängig von Schrift, vom Eintrag im Kalender und vom Lesen und Wahrnehmen dieses Eintrags durch den Priester.

Aber so wie der einzelne Gläubige selbst durch die oft weiträumige Sicht auf das alles überragende Bauwerk der Kathedrale in ganz unmittelbarer Weise auf sie hingewiesen wurde, so konnte er auch allein durch das gewiß ebenfalls weiträumige Hören ihres Geläutes sogar in den Genuß eines Ablasses gelangen und damit auch auf diesem Wege mit ihr in Verbindung treten: So hat im Jahre 1275 Bischof Konrad von Straßburg all jenen, die den Ton der *maior campana*, der großen Glocke des Münsters, hören durften, einen Ablass von 20 Tagen versprochen. Sie zu läuten, war von frommen Stiftern zugunsten des Münsterbaus erbeten worden²².

Dann aber gingen von Handlungen, die in der Kathedrale oder an ihrem Eingang vollzogen wurden, auf alle Diözesanen, gleich ob Priester oder Laien, und

¹⁶ M. BARTH, Die Kirchweihstage der Münster von Straßburg und Basel sowie der Abteikirche von Weißenburg, in: FDA 77 (1957) 126–138, hier 134 ff.

¹⁷ UB (Anm. 3) Basel II Nr. 502.

¹⁸ J. TROUILLAT – L. VAUTREY, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle (Porrentruy 1867) (= Trouillat) V 500.

¹⁹ M. BÜDINGER – E. GRUNAUER, Älteste Denkmale der Züricher Literatur (Zürich 1866) 64 und 66.

²⁰ BARTH (Anm. 16) 134 ff.

²¹ BARTH (Anm. 16) 127 ff.

²² UB Straßburg (Anm. 2) II Nr. 42.

ob sie wollten oder nicht, Wirkungen aus, die bedeutende Folgen haben konnten, ganz unabhängig davon, ob das, was dort geschah, unmittelbar gehört oder gelesen zu werden vermochte. Denn die Kathedrale galt als Stätte, in der aktuell Wichtiges, in der Gewichtiges, für alle Diözesanen Verbindliches durch das Wort mitgeteilt oder durch Anschläge bzw. Anheften eines entsprechenden Textes an die Kathedraltüren lesbar gemacht wurde. Durch den Akt des Verkündens in der Bischofskirche ebenso wie durch die Publikation in Form von Schrift am Portal der Bischofskirche wurde der Inhalt dieser Erlasse und Botschaften verbindlich auch für diejenigen Diözesanen, die nicht selbst an den Bischofssitz kommen konnten, um zu hören und zu lesen: Nicht so sehr betroffen mussten sich Priester und Laien der Diözese fühlen, als der Bischof von Konstanz am 13. Mai des Jahres 1324 im Auftrag des Papstes in seiner Kathedrale dem versammelten Welt- und Ordensklerus sowie dem Volk die Prozesse gegen die Söhne des verstorbenen Matteo Visconti von Mailand verkündete²³. Um einiges ernster wurde es, als sich der Konstanzer Bischof Burkhard von Randegg im Jahre 1464 dazu veranlasst sah, an der Domkirche einen Anschlag anbringen zu lassen, der all jene Priester und Kleriker an den Bischofssitz zitierte, die ihre Residenzpflicht verletzt hatten²⁴. Diese Zitation nahm ein entsprechendes Gebot wieder auf, das bereits einmal um die Wende vom 14. zum 15. Jahrhundert bekannt gemacht worden war. Den entsprechenden Erlass hatte man schon damals am Eingang der Kathedrale verkündet bzw. angeschlagen (*postquam presentes in foribus nostre ecclesie Constantiensis publicate fuerint vel affixe*)²⁵. Plakatierungen an den Konstanzer Domtüren kam vor allem während des Streites zwischen Ludwig von Freiberg und Otto von Sonnenberg um die Innehabung des Bischofssitzes geradezu kirchenpolitische Bedeutung zu: So hatte Ludwig im Jahre 1474 seinem Konkurrenten Otto und den ihm anhangenden und damals im Kapitelsaal versammelten Domherren befohlen, ein zu seinen Gunsten verfasstes Schreiben Papst Sixtus IV. zu lesen, es sodann an die Türen der Domkirche anzuheften und seinen Inhalt zu verkünden²⁶. Ja, am 24. Mai des folgenden Jahres heftete Ludwigs Sachwalter gar das Original dieser päpstlichen Bulle an die Münstertüre, verlas außerdem den Text unter Androhung von Strafen, sah sich danach aber wegen eines Aufruhrs des Volkes gezwungen, das Original wieder abzunehmen²⁷. Von Ludwigs Gegner Otto aber wissen wir, dass dieser Anschlag von Ludwigs Anhängern gehütet worden sei. Diese seien mit langen Messern bewaffnet gewesen, um sein Besichtigen zu verhindern²⁸.

Aber auch für den rechtlichen Vollzug der Inkorporation einer Pfarrkirche draußen im Lande in ein Stift oder in ein Kloster war ein Anheften der entsprechenden Zitationsschreiben an die Türen der Kathedrale offenbar geboten: So

²³ REC (Anm. 9) II Nr. n 106

²⁴ REC (Anm. 9) IV Nr. 12805.

²⁵ K. BREHM, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: Diözesanarchiv von Schwaben 22, Nr. 3 (1904) 44–48, hier 47.

²⁶ REC (Anm. 9) V Nr. 14245.

²⁷ REC (Anm. 9) V Nr. 14357.

²⁸ REC (Anm. 9) V Nr. 14358.

befahl im Jahre 1378 der vom Konstanzer Bischof mit der Inkorporation der Zürcher Peterskirche in das Zürcher Spital betraute Abt der Zisterzienserabtei Kappel, die Zitation all der durch diese Inkorporation Betroffenen auf einen Tag ins Zürcher Grossmünster nicht nur an der Zürcher Peterskirche anzuheften, sondern auch an der Konstanzer Bischofskirche anzuschlagen²⁹. Und in der Tat heftete ein Vertreter des Zürcher Spitals diesen Zitationsbrief am Morgen des 17. Dezember 1378 an der Türe der Konstanzer Domkirche im Beisein von Zeugen an, um ihn bereits am Abend desselben Tages wiederum in Anwesenheit von Zeugen zu entfernen. Und Ähnliches geschah im Jahre 1414 erneut in Konstanz³⁰: Ein Notar des bischöflichen Hofes bestätigte unter der Doppeltür des Münsters, dass der Sachwalter des Klosters Rüti die Zitation betr. die Inkorporation einer Pfarrkirche in dieses Kloster öffentlich verlesen, dann mit Eisennägeln an die Türe der Kathedrale angeschlagen und somit gehörig publiziert habe. Ja, anlässlich der Publikation eines ähnlichen Zitationsschreibens aus dem Jahr 1407³¹ – wiederum in einer Inkorporationsangelegenheit – wird die große Doppeltüre im Chor der Kathedralkirche zu Konstanz ausdrücklich als diejenige Örtlichkeit benannt, wo die apostolischen und die sog. gewöhnlichen Mandate veröffentlicht zu werden pflegen.

Man sieht, die Domtüren galten als der „rechte“ Ort, d. h. als ein Rechtsort, von dem aus die Botschaft der dort angehefteten Texte in die gesamte Diözese hinauswirken und für alle Priester und Laien rechtliche Verbindlichkeit erlangen sollte. Nur so wird auch verständlich, weshalb im Jahre 1522 die Universität Tübingen das Konstanzer Domkapitel darum bat, eine neue Ordnung der Universität in deutscher und in lateinischer Fassung *ad portas ecclesie ze affigieren*³². Der öffentliche Aushang musste aber – wie wir sahen – oft mit einem lauten Vorlesen, mit einer Verkündigung durch das Wort in der Kathedrale selbst verbunden sein, wie denn auch die Verkündigung in der Bischofskirche für sich allein schon rechtliches Gewicht haben konnte. Das galt sogar für Satzungen, die mit Bischof und Diözese nichts zu tun hatten oder sich allein auf die Bischofsstadt bezogen, so wenn etwa der Rat der Stadt Straßburg im Jahre 1322 im Blick auf die Publikation des neuen Stadtrechts beschloss³³: „*diss gebot sol man verkunden in dem munster, das sich menglich wisse darnach zu richten*“, oder wenn der Nuntius Papst Innozenz VIII. im Jahre 1485 während der von ihm in der Kathedrale zu Basel gefeierten Messe vor dem Hauptaltar mit lauter Stimme *universo populo Basiliensi ... in almanica lingua* eine päpstliche Absolutionsbulle verlas³⁴.

²⁹ Hierzu und zum folgenden Urkundenregesten des Staatsarchivs für den Kanton Zürich I, bearbeitet von D. BRUPACHER (Zürich 1987) Nr. 2617 und 2618.

³⁰ Ebenda IV (1999), bearbeitet von D. BRUPACHER (Zürich 1999) Nr. 5988.

³¹ Ebenda IV (1999) Nr. 5306 und 5309.

³² M. KREBS, Die Protokolle des Konstanzer Domkapitels 1487–1526 (Karlsruhe 1952–1959) Nr. 7122.

³³ UB Straßburg (Anm. 2) IV 139.

³⁴ UB Basel (Anm. 3) IX Nr. 5.

Diesen vielfältigen Formen des Immer-Wieder-Erinnertwerdens der draußen in der Diözese ansässigen Priester und Laien an die herausragende Stellung der *mater ecclesia* und den nicht minder vielfältigen Formen nonverbaler und verbaler Kommunikation, die die Kathedrale mit den Diözesanen verband, gesellten sich aber auch Verpflichtungen des Einzelnen gegenüber der Kathedrale bei, Verpflichtungen, die von Priestern ebenso wie von Laien wohl vielfach als drückend empfunden wurden. Vor allem der Neubau einer Bischofskirche, wie er gegen Ende des 13. Jhs. in Straßburg in Angriff genommen wurde, sollte zeigen, wie sehr die Bischöfe Priester und Laien ihrer gesamten Diözese als zur Beisteuer verpflichtet erachteten³⁵. So rief Bischof Konrad von Straßburg im Jahre 1275 den Klerus unter der Verheißung eines Ablasses dazu auf, im Blick auf die Neuerrichtung ihrer *matrix ecclesia* ihre Pfarrangehörigen zu veranlassen, für ihr Seelenheil testamentarisch Schenkungen zugunsten des Neubaus zu vollziehen. Ja, die Priester sollten in ihren Pfarreien besonders geeignete Parochianen bestimmen, die diese Schenkungen einzusammeln hätten³⁶. Und im 15. Jh. war die finanzielle Unterstützung der Straßburger Münsterfabrik gar so organisiert, dass die Pfarrer der Straßburger Stadtkirchen und die Dekane der Landkapitel zweimal im Jahr, am Ende des Winters und zur Zeit der Ernte, das von ihren Pfarrkindern für die Bauunterhaltung des Münsters gespendete Geld an „Unser Frauen Werk“ abzuliefern hatten³⁷.

Anstatt einer solchen *petitio matricis*³⁸, wie diese Abgabe für die Bauunterhaltung der Kathedrale in Konstanz benannt wurde, konnten die Diözesanen aber auch zu ganz praktischer Mithilfe beim Dombau aufgefordert werden. Im Jahre 1303 hat wiederum ein Straßburger Bischof seine Geistlichen in der Diözese angewiesen, sie mögen diejenigen ihrer Pfarrkinder, die Pferde und Karren besäßen, dazu veranlassen, an Pfingsten in einer bestimmten Steingrube Steine für den Münsterbau abzuholen und nach Straßburg zu transportieren, *ad structuram gloriosissime virginis ... ut ipsa gloriosa virgo Maria equos et omnia bona ipsorum prospere custodiat*³⁹. Mit diesem auf Pfingsten festgesetzten Frontermin mochte es zusammenhängen, dass noch im 15. Jahrhundert wiederum an Pfingsten Bauern aus dem ganzen Unterelsaß „in feierlichen Aufzügen, mit Fahnen, Kreuzen und Reliquien“ zur Teilnahme am Hochamt in das Straßburger Münster strömten⁴⁰. Nach dem Hauptgottesdienst wurde den Bauern ganz bestimmter, im

³⁵ Vgl. P. WIEK, Das Straßburger Münster. Untersuchungen über die Mitwirkung des Stadtbürgertums am Bau bischöflicher Kathedralkirchen im Spätmittelalter, in: ZGO 107 (1959) 40–113, bes. 45 ff., sowie W. SCHÖLLER, Die rechtliche Organisation des Kirchenbaues im Mittelalter, vornehmlich des Kathedralbaues (Köln – Wien 1989) 210 ff., 215 ff., 232 ff., 279 ff., 292 ff.

³⁶ UB Straßburg (Anm. 2) II Nr. 40.

³⁷ F. RAPP, Réformes et réformation à Strasbourg. Église et société dans le diocèse de Strasbourg (1450–1525) (Paris 1974) 402.

³⁸ A. VÖGELI (Hg.) – JÖRG VÖGELI, Schriften zur Reformation in Konstanz 1519–1538, Bd. II.2 (Tübingen – Basel 1973) 906 Anm. 88 zu 1487.

³⁹ UB Straßburg (Anm. 2) II 217 Anm. 1.

⁴⁰ O. WINCKELMANN, Zur Kulturgeschichte des Straßburger Münsters im 15. Jahrhundert, in: ZGO 61 (1907) 247–290, hier 262 ff.

Umkreis von Straßburg gelegener Dörfer vom Schaffner des Frauenwerks der aus einigen Schillingen bestehende sog. Pfingstpfennig gereicht. Wohl mit Recht nimmt man an, dass „darin der dauernde Dank für die am Münsterbau durch Fronen und fromme Stiftungen geleistete Hilfe zum Ausdruck kommen“ sollte⁴¹.

Verpflichtungen gegenüber der Kathedrale brauchten sich im übrigen nicht allein auf die Unterhaltung ihres Baus zu beziehen: So bat im Jahre 1446 der Bischof von Konstanz das vom Bischofssitz weit entfernt gelegene Landkapitel Munderkingen um einen geldlichen Beitrag zur Unterhaltung der kirchlichen Gefäße im Konstanzer Münster⁴². Auch hierin zeigt sich, dass Klerus und Laien der Diözese immer wieder auf die Bischofskirche hingewiesen und mehr oder weniger freiwillig mit ihr verbunden wurden.

Aber man konnte sich auch aus freien Stücken und dazu noch auf eine sehr persönliche Weise mit der Kathedrale in eine dauerhafte Verbindung bringen. Diese Möglichkeit ergriffen nicht nur die am Bischofssitz bzw. in der aus ihm herauswachsenden Bischofsstadt ansässigen Bürger; auch der draußen im Lande Wohnende machte regen Gebrauch davon, in der Bischofskirche eine Stiftung für sein Seelenheil zu errichten. Wenn zum Gedenken des im Jahre 1367 verstorbenen *Rudolfus de Ramstein, dominus in Zwingen* und seiner Söhne im Basler Münster eine Jahrzeit errichtet wurde mit der an die Glöckner gerichteten Auflage, vor Vigil und Messe mit allen Glocken zu läuten⁴³, dann ist das ein Beispiel für viele andere Jahrzeitstiftungen, die vor allem von draußen im Lande ansässigen Adeligen getätigt worden sind. Dementsprechend findet man derartige Seelgerätstiftungen beispielsweise in den Anniversaren der Münster von Basel und Konstanz in großer Zahl eingetragen. So konnte der Priester, der alljährlich am 10. Juni im Konstanzer Münster die Messe zu feiern hatte, im Anniversar der Bischofskirche lesen, dass an diesem Tage des weitab von Konstanz auf seiner gleichnamigen Burg ansässigen Ritters Heinrich von Blumberg zu gedenken sei⁴⁴. Er hatte zu diesem Zwecke einen Hof innerhalb seines Herrschaftsgebietes an den Dom geschenkt.

Und obwohl Konstanzer Stadtbürger die Möglichkeit gehabt hätten, Jahrzeiten an drei verschiedenen Pfarrkirchen zu begründen, haben sie es doch immer wieder vorgezogen, ihre Jahrzeit nicht dort, sondern in der Kathedrale begehen zu lassen. So feierte man im Konstanzer Münster etwa am 27. August das Jahrgedächtnis des Konstanzer Patriziers Heinrich Blarer⁴⁵. Er hatte anlässlich der Stiftung verordnet, dass seine Jahrzeit mit dem Läuten der großen und der klei-

⁴¹ WINCKELMANN (Anm. 40) 263.

⁴² REC (Anm. 9) IV Nr. 11167.

⁴³ P. BLOESCH, Das Anniversarbuch des Basler Domstifts. Text (= Quellen und Forschungen zur Basler Geschichte 7/II) (Basel 1975) 123 Nr. 4.

⁴⁴ U. BRAUMANN, „... ut memoria ipsius in missa defunctorum habeatur“ – Studien zu den Konstanzer Domanniversaren des 13. und 15. Jhs. mit einer Edition des Eintragungsbestandes (Zulassungsarbeit Univ. Freiburg i. Br. Masch. 1991) 66.

⁴⁵ BRAUMANN (Anm. 44) 97.

nen Münsterglocken, mit dem Entzünden von Kerzen, mit Orgelspiel und Gesang in derselben feierlichen Weise zu begehen sei, wie man es an den Festen der beiden Heiligen der Kathedrale, des Hl. Pelagius und des Hl. Konrad, zu tun pflege. Das Gefühl der Verbundenheit mit der Bischofskirche könnte nicht deutlicher zum Ausdruck kommen als gerade durch die Errichtung derartiger Stiftungen.

Nicht ganz eindeutig zu charakterisieren ist das Stiftungsverhalten der Augsburger Bürger angesichts dessen, dass deren Bischofskirche zugleich als Pfarrkirche diente. Und so besagt die von der Forschung getroffene Feststellung wenig, dass 85 % der an den Dom getätigten Stiftungen von Bürgern errichtet worden waren, die der höchsten Schicht zuzurechnen sind⁴⁶.

Deutlicher lässt sich das Verhalten von Konstanzer Bürgern, einschließlich zahlreicher adeliger Ausburger, anlässlich von Stiftungen an das Konstanzer Münster, das bekanntlich im Gegensatz zum Augsburger Dom nicht zugleich Pfarrkirche war, bestimmen: Eine Auswertung der Konstanzer Gemächtebücher, d. h. der Testamentsbücher des 14. und 15. Jahrhunderts hat ergeben⁴⁷, dass die Konstanzer zwar die nahe dem Münster stehende Hauptpfarrkirche St. Stephan mit 18 % mehr Legaten bedachten als die Bischofskirche. Andererseits übertraf das Münster die Pfarrkirche im Blick auf die Höhe der Spenden und Stiftungen. So überstiegen die Einkünfte, die das Münster aus Legaten bezog, diejenigen von St. Stephan um das dreifache.

Indessen konnte sich diese Verbundenheit mit der Kathedrale noch sehr viel konkreter und dazu noch für alle Besucher der Kirche sichtbar und erkennbar in dem – oft mit einer Jahrzeitstiftung verbundenen – Wunsch dokumentieren, in der Bischofskirche begraben zu werden. So wünschte der Straßburger Ritter Burkard genannt Stubenweg, als er im Jahre 1347 für sich in der Bischofskirche eine Jahrzeit stiftete, begraben zu werden „*indem münster zuo Strazburg vor der groszen kertzen, die do vor unser frouwen stat, und süllent einen sarg, gemahnt mit sinem schilte unde helme, uf daz grab legen*“⁴⁸. Und der in Donauwörth ebenso wie in Augsburg beheimatete Ulrich Walther weiß in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sein Familienbegräbnis im Augsburger Dom in folgender Weise zu beschreiben⁴⁹: „*Es ist czu wissen, da ich, Urlich Walther, ain grebntus, czwen stain neben ainander, czu unser lieben frauen czum thum czu Augspurg hab auf der gred bey dem bredigstul, und ligt mein vatter, Urlich Walther, in dem ainen grab, auch so hat Hanß Walther ain grebntus gleich zunäst daran, das der Walther grebntus nun trey aneinander send ...*“ Auch im Konstanzer Münster finden sich Begräbnisse zahlreicher, meist der Oberschicht angehöriger Laien,

⁴⁶ R. KIESSLING, Bürgerliche Gesellschaft und Kirche in Augsburg im Spätmittelalter (Augsburg 1971) 252 ff.

⁴⁷ Zum folgenden P. BAUR, Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XXXI) (Sigmaringen 1989) 153 ff., Schaubild S. 157.

⁴⁸ UB Straßburg (Anm. 2) VII Nr. 527.

⁴⁹ Chroniken der schwäbischen Städte. Augsburg 3 (= Chroniken der deutschen Städte 22) (Leipzig 1892) 393 ff.

wobei freilich zu bemerken ist, dass – wie man errechnet hat⁵⁰ – im 15. Jh. für 32,5 % der Verstorbenen ein Begräbnis nicht im Münster, sondern in der Pfarrkirche St. Stephan gesucht worden ist; nur 5 % wollten in der Bischofskirche begraben werden. Der Chor des Münsters aber war offenbar allein für die Aufnahme von Begräbnissen der Bischöfe reserviert. Denn als im Frühjahr 1499 bei der nahe Konstanz gegen das Heer der Eidgenossen ausgefochtenen Schlacht am Schwaderloh die beiden Ritter Heinrich und Burkard von Randegg gefallen waren, erlaubte das Domkapitel auf Bitten der mit den Gefallenen verwandten Domherren von Stoffeln, von Bodman und von Randegg, dass die beiden Leichname zwar im Chor des Münsters beim Grab des derselben adeligen Familie angehörenden, 1466 verstorbenen Bischofs Burkard von Randegg bestattet werden dürfen⁵¹. Die Bittsteller mussten aber einen Revers des Inhalts unterschreiben, dass der Familie von Randegg damit kein Präzedenzrecht eingeräumt werde⁵².

Indessen sah sich der in mehr oder weniger räumlicher Nähe zur Bischofsstadt ansässige Adel nicht nur durch seine Grablege in der Kathedrale präsent, sondern auch durch seine, das Wappen der Familie zeigenden hölzernen Totenschilder, die an den Wänden der Kirche angebracht waren. Ein Basler Chronist des 16. Jahrhunderts weiß denn auch zu berichten: *Ich find im minster 3 freyberschilt von Rottelen uffhangen*⁵³. Dabei handelte es sich bemerkenswerterweise um Schilde der zwar nahe Basel, aber nicht etwa in der Diözese Basel, sondern jenseits des Rheins, in der Diözese Konstanz ansässigen hochadeligen Herren von Rötteln.

Im übrigen fanden sich die in den Bischofskirchen Begrabenen durch Bischof und Domkapitel ausdrücklich dem Gebet der die Kathedrale Aufsuchenden anempfohlen: Zum Jahre 1300 wurde all denen ein Ablass gewährt, die als Bekennende ihrer Sünden das Basler Münster aufzusuchen gedachten und dabei Fürbitten für alle jene beteten, die in der Bischofskirche, genauer gesagt *in ecclesia cathedralis Sanctae Marie civitatis et dioecesis Basiliensis*, oder aber auf dem Münsterfriedhof bestattet waren oder in Zukunft dort noch bestattet werden sollten⁵⁴.

Damit ist zugleich die Rolle der Kathedrale als ein von Gläubigen nicht nur aus der Bischofsstadt⁵⁵, sondern aus der ganzen Diözese aufzusuchendes Gottes-

⁵⁰ BAUR (Anm. 47) 173–175.

⁵¹ KREBS (Anm. 32) Nr. 1025.

⁵² Repertorium schweizergeschichtlicher Quellen im Generallandesarchiv Karlsruhe I.1 (Zürich 1982) U 2489. Zum Bischofsgrab jetzt grundsätzlich R. SCHIEFFER, Das Grab des Bischofs in der Kathedrale (= SB der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Phil.-Hist. Klasse, Jgg. 2001, Heft 5) (München 2001).

⁵³ A. BERNOULLI, Basler Chroniken 7 (Leipzig 1915) 44.

⁵⁴ UB Basel (Anm. 3) III Nr. 375 S. 317

⁵⁵ Zu diesem Thema exemplarisch G. BÖNNEN, Dom und Stadt – Zu den Beziehungen zwischen der Stadtgemeinde und der Bischofskirche im mittelalterlichen Worms, in: Der Wormsgau 17 (1998) 8–55.

haus angesprochen. Das führt zu der auf den ersten Blick banal klingenden und höchst überflüssig anmutenden Frage, zu welchem Zwecke Kathedralen eigentlich eine Größe aufwiesen, die diejenige der für die Stadtbevölkerung zuständigen Pfarrkirchen zumeist um einiges überragen ließ. War es allein das Selbstverständnis der bischöflichen Bauherren, ihr Gefühl für Rang und Anspruch, das sie dafür Sorge tragen ließ, dass die von ihnen errichteten Kathedralen vergleichsweise mehr Gläubige aufzunehmen in der Lage sein sollten als jede andere Kirche am Bischofssitz selbst oder draußen im Lande? Diese Frage stellt sich dann weniger zwingend, wenn einer Bischofskirche zugleich die Eigenschaft einer mit einem bestimmten Sprengel ausgestatteten Pfarrkirche zukam. Dann musste ihr Langhaus in der Tat in der Lage sein, stets von neuem eine Vielzahl von Gläubigen aufzunehmen. Wenn aber, wie es etwa beim Konstanzer Münster der Fall war, schon seit dem frühen Mittelalter – wenige Meter von der Bischofskirche entfernt – die zunächst für alle Bewohner der Bischofsstadt allein zuständige Pfarr- oder Leutkirche (St. Stephan) stand⁵⁶, dann stellt sich die Frage nach der Rolle der Kathedrale, oder genauer die Frage danach, wer sie denn zu welchen Anlässen aufsuchte und ob für diese Besucher ein derart weiträumiges Bauwerk notwendig war, umso mehr.

Nun bedarf es keiner besonderen Betonung, dass Kathedralen zunächst einmal den Gottesdiensten ihrer Bischöfe, ihrer Domherren und Domkapläne zu dienen hatten und dass darüber hinaus eine Kathedrale für die bischöfliche *familia* den Mittelpunkt einer – freilich kaum allzu viele Gläubige umfassenden – Personalpfarrei bilden konnte⁵⁷.

Eine Vielzahl von Menschen kam indessen darüber hinaus immer dann in den Kathedralen zusammen, wenn ein neugewählter Bischof – nachdem er an einem der Tore seiner Bischofsstadt festlich empfangen worden war – feierlich in seine Kathedrale einzog⁵⁸, danach durch den Akt des Setzens auf den Altar⁵⁹ zugleich

⁵⁶ H. MAURER, Das Stift St. Stephan in Konstanz (= Germ Sac NF 15. Bistum Konstanz 1) (Berlin 1981).

⁵⁷ Noch immer anregend K. H. SCHÄFER, Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung in römisch-fränkischen und italienischen Bischofsstädten, in: RQ 19 (1905) 25–54, für Konstanz, Basel und Straßburg 29 ff.; sowie J. AHLHAUS, Civitas und Diözese (vornehmlich nach Quellen der Konstanzer Bistumsgeschichte), in: Aus Politik und Geschichte. Gedächtnisschrift für Georg von Below (Berlin 1928) 1–16. Für Konstanz H. BAIER, Die Neuregelung der Pfarrorganisation in Konstanz nach der Säkularisation, in: FDA 65 (1937) 156–191. Für Augsburg KIESSLING (Anm. 46) 24 ff., 33 Abb. 1, 99 ff., 104 ff. für Chur L. BÜHLER, Chur im Mittelalter (= Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 6) (Chur 1995) 21 f. Für Straßburg M. BARTH, Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Pfarreien des Bistums Straßburg im Mittelalter, in: AEAL 18 (1945–48) 63–172, hier 65–77; A. M. BURG, Die alte Diözese Straßburg, in: FDA 86 (1966) 221–351, hier 224, 250, 279, 287; R. P. LEVRESSE, Les custodes de la cathédrale de Strasbourg au XIII^e siècle, in: AEAL 44 (1985) 19–24.

⁵⁸ Vgl. grundsätzlich A. HACK, Das Empfangszeremoniell bei mittelalterlichen Papst-Kaisertreffen (= Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 18) (Köln – Weimar – Wien 1999) 7 mit Anm. 22 und Teil 3, 385 ff. sowie TYLER (Anm. 6) 123–150.

⁵⁹ M. BARTH, Das Setzen auf den Altar, in: AEAL NS 14 (1964) 53–63, hier 55–60 für Speyer, Straßburg, Basel und Konstanz. Dazu allg. R. SCHNEIDER, Bischöfliche Thron- und Altarset-

in sein Amt eingeführt wurde⁶⁰ und schließlich an eben diesem Altar seine erste Messe las⁶¹. Und ein ähnlich prachtvolles liturgisches Zeremoniell entfaltete sich immer dann, wenn im Dom⁶² die Totenmesse für einen verstorbenen Bischof gefeiert wurde. Und nicht geringer dürfte die Zahl der sicherlich auch von weiterer Kommenden an den Hochfesten oder bei feierlichen, die Bischofskirchen miteinbeziehenden Empfängen von Kaisern, Königen und Fürsten durch die Bischöfe gewesen sein⁶³.

Allein der Bischofskirche war es auch vorbehalten, als Stätte für die Erteilung von Weihen zu dienen. Zu bedenken ist, dass etwa für eine Diözese vom Umfang derjenigen von Konstanz, die im Jahre 1435 617 Leutkirchen und 350 Klöster beherbergt haben soll, eine Vielzahl von Klerikern aller Weihegrade benötigt wurde⁶⁴. Die gleiche Quelle, die diese Zahlen überliefert, spricht von 17.000 Priestern. So hat Bischof Burkard von Randegg am Samstag nach Laetare des Jahres 1463 im Konstanzer Münster zusammen mit 63 anderen Kandidaten die Weihe zum sog. „Evangelger“ erhalten⁶⁵ und an Fronfasten 1466 weihte der Weihbischof ebendort 43 Lektoren, 100 Epistler, 35 „Evangelger“ und 24 Priester⁶⁶. Und welche Vielzahl von Priestern aus der ganzen Diözese zu besonders feierlichen Anlässen in die Kathedrale kommen konnte, zeigte sich am St. Ul-

zungen, in: Papstgeschichte und Landesgeschichte. Festschrift für Hermann Jakobs zum 65. Geburtstag (Köln – Weimar – Wien 1995) 1–15.

⁶⁰ Vgl. K. SCHREINER, Wahl, Antritt und Amtsenthebung von Bischöfen, in: B. STOLLBERG-RILLINGER (Hg.), Vormoderne politische Verfahren (= ZHF 25) (Berlin 2002) 73–117, insbes. 96–110.

⁶¹ Für das Konstanzer Münster vgl. zu Friedrich von Nellenburg 1398 PH. RUPPERT, Die Chroniken der Stadt Konstanz (Konstanz 1891) 114 und zu Heinrich von Hewen 1436 ebenda 276–277. Für Augsburg etwa zu Johann von Werdenberg 1470 vgl. Die Chroniken der schwäbischen Städte 3 (Anm. 49) 228 und die folgenden Seiten.

⁶² Für Konstanz und Augsburg TYLER (Anm. 6) 150–171. Für das Konstanzer Münster vgl. zu Nikolaus von Frauenfeld 1344 Konstanzer Bischofschronik, Stiftsarchiv St. Gallen Cod. 339 S. 196b. Für Augsburg vgl. etwa zu 1469 Kardinalbischof Peter von Schaumberg in: Chroniken der schwäbischen Städte 3, 224 und die folgenden Seiten. Für Basel etwa zu 1451 Bischof Friedrich zu Rhein vgl. A. BERNOULLI (Hg.), Basler Chroniken 4 (Leipzig 1890) 57.

⁶³ Allg. HACK (Anm. 58) 81 ff., 253 ff., 271 ff. und künftig G. J. SCHENK, Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich (= Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte 21) (Köln – Weimar – Wien 2002). Vgl. die anlässlich der Übertragung von Gütern durch Albert und Heinrich von Summerau an das Kloster St. Gallen 1229 gefertigte Urkunde: ... *factum est igitur deo ordinante, quod eodem tempore dominus rex Heinricus Constantiam veniret ... Igitur inter missarum sollempni in choro Constantiensi, cum multi interessent, dominus rex accepto predio ... contulit per manus abbatis ecclesie St. Galli*. Charularium Sangallense, bearbeitet von O. P. CLAVADETSCHER, Bd. III–VIII (Sigmaringen 1983–1998) III Nr. 1170. Über Königsbesuche des 15. Jhs. im Konstanzer Münster vgl. P. F. KRAMML, Kaiser Friedrich III. und die Reichsstadt Konstanz (1440–1493) (= Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen XXIX) (Sigmaringen 1985) 77 ff. Für Augsburg etwa zu 1474 Kaiser Friedrich III. vgl. Chroniken der schwäbischen Städte (Anm. 49) 3, 244 f. und zu 1485 ebenda 412 ff.

⁶⁴ RUPPERT (Anm. 61) 185.

⁶⁵ RUPPERT (Anm. 61) 258.

⁶⁶ RUPPERT (Anm. 61) 250.

richstag des Jahres 1463. An diesem Tag weihte der Bischof von Basel den vorhin genannten Konstanzer Oberhirten Burkard von Randegg zum Bischof. „Do het“ – so berichtet eine Chronik – „der erwirdig her, der bischoff von Randegg ainen crützungang mit den namhaftigen pfaffen in sinem bistum gen sant Steffen und warent der priester, die frömd warent, 600“⁶⁷. Auch mit diesen Hinweisen auf die Rolle, die die Bischofskirche ganz konkret für die Kleriker der Diözese spielte, mag deutlich geworden sein, wie sehr sie in der Lage sein musste, immer wieder von neuem eine große Zahl von Menschen in ihr Langhaus aufzunehmen, auch wenn die Bischofskirche nicht zugleich einer Stadtpfarrei kontinuierlich und alltäglich zu Gottesdiensten diente.

Das gilt verständlicherweise nicht zuletzt auch für die Rolle der Kathedrale als Aula für die Abhaltung von Diözesansynoden⁶⁸. So haben an der Synode, die vom 30. Mai bis zum 1. Juni 1435 im Konstanzer Münster abgehalten wurde, 360 Kleriker teilgenommen; bei derjenigen vom 10. Juli 1441 waren 200 Geistliche anwesend, bei derjenigen von 1467 307 Kleriker und bei derjenigen, die am 24. September 1481 stattfand, hatten sich 450 Geistliche in der Kathedrale zu Konstanz eingefunden. Über die Art und Weise der Einberufung einer Synode wissen wir wiederum für Konstanz Genaueres zum Jahre 1463: Damals hat Bischof Burkard von Randegg auf den Tag nach seiner Bischofsweihe im Juli 1463 und auf die folgenden Tage die gesamte in Stadt und Bistum ansässige Ordens- und Weltgeistlichkeit ins Konstanzer Münster eingeladen⁶⁹. Er wies sie an, am Abend des St. Ulrichstages in Konstanz einzutreffen und sich am Tag darauf zur Primzeit in vorgeschriebener kirchlicher Kleidung im Dom zu versammeln. Angesichts der mehrere Tausende von Priestern umfassenden Diözese stellte die für die Synoden des 15. Jahrhunderts festzustellende Zahl von 200 bis 500 priesterlichen Teilnehmern freilich nur eine Auswahl aus dem Diözesanklerus dar. Und tatsächlich wissen wir, dass im Jahre 1468 Bischof Hermann von Breitenlandenberg jedes seiner Landdekanate anwies, allein den Dekan, sowie einen Konfrater und einen von den Kaplänen gewählten Vertreter ins Konstanzer Münster zur Synode zu entsenden⁷⁰.

Wenn im Blick auf das Straßburger Münster gesagt worden ist, „dass die Kathedrale in ihrer Eigenschaft als bischöfliche Hauptkirche und Stiftskirche des Domkapitels in erster Linie Kult- und Repräsentationsbau einer stadtfremden Macht war, d. h. ihrer eigentlichen Zweckbestimmung nach einen Fremdkörper im städtischen Gefüge darstellen musste, und dies umso mehr, als zahlreiche Domkirchen dem ordentlichen Pfarrgottesdienst für die Stadtbürgerschaft überhaupt entzogen waren“⁷¹, dann widersprechen dieser Aussage bereits die Beob-

⁶⁷ RUPPERT (Anm. 61) 251.

⁶⁸ Zum folgenden K. BREHM, Zur Geschichte der Konstanzer Diözesansynoden während des Mittelalters, in: Diözesanarchiv von Schwaben 22 Nr. 3 (1904) 17–26, insbes. 22–24; vgl. auch K. MAIER, Die Konstanzer Diözesansynoden im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 5 (1986) 53–70, insbes. 57 ff.

⁶⁹ REC (Anm. 9) IV Nr. 12703.

⁷⁰ REC (Anm. 9) IV Nr. 13420.

⁷¹ WIEK (Anm. 35) 41.

achtungen, die vorhin am Beispiel des Konstanzer Münsters, dem die Eigenschaft einer Pfarrkirche mangelte, aber auch am Beispiel des Basler Münsters, gewonnen werden konnten. Wir sahen, dass Jahrzeitstiftungen an die Kathedrale und dass Begräbnisse von Stadtbürgern ebenso wie von außerhalb der Stadt Ansässigen in der Kathedrale genauso an der Tagesordnung waren, wie die Bischöfe den Besuch ihrer Kirche durch diejenigen förderten, die für die dort Begrabenen beten wollten.

Aber nicht nur zu Besuchen der Kathedrale unter dem Vorwalten derartiger Motive wurden bewusst Anreize gegeben. Selbst die Päpste wurden eingeschaltet, damit sie unter dem Versprechen von Ablässen zum Besuch der Kathedrale ermunterten. So hat etwa der noch anlässlich des Konzils in Konstanz weilende Papst Martin V. im April 1418 denjenigen, die an Mariae Geburt und am Martinstag das Konstanzer Münster aufzusuchen gedächten, einen Ablass gewährt⁷². Und dasselbe tat im Jahre 1487 Papst Innozenz VIII. Er versprach all denen einen Ablass, die zwischen Laetare und Palmsonntag die Konstanzer Kathedrale aufzusuchen und in den dort aufgestellten Opferstock zu spenden gedächten⁷³. Zu welchen liturgischen Anlässen die hier angesprochenen Gläubigen das Münster aufsuchen sollten, erfahren wir freilich im einzelnen nicht.

Eher nachvollziehbar ist das, was jene beiden Appenzeller Frauen von einem Besuch der Bischofskirche erwarteten. Sie hatten im Jahre 1487 wegen Kindstötung Urfehde geschworen und gelobt, sie wollten bis Jakobi „*ain fart tun gen Costentz, da rüw und bicht tun umb ünser sünd*“, also eine Sühnewallfahrt an den Bischofssitz unternehmen⁷⁴.

Ein solcher Fall des Wallfahrens der Sühne wegen erinnert daran, dass jede Kathedrale einmal im Jahr am Gründonnerstag immer dann eine Vielzahl von Menschen aufzunehmen hatte, wenn der Bischof sie zur öffentlichen Buße in seine Kirche einzuführen gedachte⁷⁵. Schon die Straßburger Synodalstatuten vom Jahre 1251 sprachen von einer öffentlichen Ermahnung, von einer *communitio publica in ecclesia cathedrali*⁷⁶. Das Ceremoniale des Hochstifts Basel aus dem beginnenden 16. Jh., d. h. aus der Zeit unmittelbar vor der Reformation⁷⁷, schildert den Vorgang für das Basler Münster aufs genaueste⁷⁸: Danach schritt der Bischof oder sein Weihbischof aus der Vorhalle der Sakristei heraus und in feierlichem Zuge auf der rechten Seite des Chores zur Paradiespforte. Dem Bischof folgten der Archidiakon, die persönlichen Gehilfen des Bischofs, die Prälaten und alle Domherren. Nachdem der Bischof sich auf dem Sitz niedergelassen hatte, den man vor der Kirchenpforte für ihn aufgestellt hatte, rief der

⁷² REC (Anm. 9) III Nr. 8635.

⁷³ VÖGELI (Anm. 38) 906 Anm. 88.

⁷⁴ Appenzeller Urkundenbuch, bearbeitet von T. SCHIESS, Bd. I (Trogen 1913) Nr. 1232.

⁷⁵ A. HACK (Anm. 58) Anm. 33. Am Beispiel des Trierer Doms A. KURZEJA, Der älteste Liber Ordinarius der Trierer Domkirche (= LWQF 52) (Münster 1970) 133–136.

⁷⁶ UB Straßburg (Anm. 2) I Nr. 346.

⁷⁷ Hg. von K. W. HIERONIMUS, Das Hochstift Basel im ausgehenden Mittelalter (= Quellen und Forschungen) (Basel 1938).

⁷⁸ HIERONIMUS (Anm. 77) 155–166 und vor allem 158 f.

Dormentarius den Leutpriester mit den Büßern herbei. Die so Gerufenen kamen heran, je zwei und zwei, vorne die Büßer und nach ihnen die Büsserinnen, barfuß, brennende Kerzen und Ruten oder diejenigen Waffen in den Händen tragend, mit denen sie ihr Vergehen ausgeführt hatten. Danach stellten sie sich auf dem Platz vor der Kirche im Kreise auf. Nach Rede und Gegenrede zwischen Archidiakon und Bischof sowie Bischof und Ministranten lud der Bischof, auf seinem Stuhle sitzend, durch einen Wink mit der rechten Hand die Büßenden ein, zu ihm zu kommen. Nach dem Sprechen verschiedener Formeln und dem Singen einer Antiphon und eines Psalms zog der Bischof, der jetzt an der Kirchentür stand, die einzelnen Büßer mit der Hand in die Kirche hinein. Daraufhin warfen sich die Büßer zu beiden Seiten der Kirchenmitte zu Boden. Schließlich besprengte der Bischof die Büßer mit Weihwasser, beräucherte sie und richtete schließlich jeden einzelnen mit dem Stab auf. Nach einer Mahnrede des Bischofs entfernten sich die Büßenden mit dem Leutpriester, die Männer nach der Nikolauskapelle, die Frauen aber nach der Katharinenkapelle.

In Konstanz vollzog sich die öffentliche Buße derjenigen Sünder, denen von ihren Leutpriestern die Absolution verweigert worden war, in genau der gleichen Weise⁷⁹. Sie kamen, wie es heißt, aus der ganzen Diözese. Was dies konkret bedeutete, verraten uns einige chronikalische Nachrichten. So wurden am Gründonnerstag des Jahres 1427 1287 Sünder in die Kathedrale eingeführt⁸⁰, im Jahre 1441 waren es 600 Männer und 632 Frauen⁸¹, und zum Jahre 1460 schreibt der Konstanzer Chronist⁸²: „*sind aber vil offne Sünder vorhanden gewesen, derhalben der rath diese Ordnung gemacht*“, d. h. der Rat der Stadt hatte Vertreter der Patriziergesellschaft und der Zünfte aufgefordert, in der Stadt – gewissermaßen als zusätzliche Wächter – umherzugehen und die Tore, Türen und Umwehrungen zu besetzen und zu bewachen.

Dass die Bischofsstadt und ihre Bürger, unter diesem Zustrom der öffentlichen Büßer zu leiden hatten, braucht uns weniger zu interessieren als die Tatsache, dass die Kathedralen einmal im Jahr, am Gründonnerstag eine besondere Aufgabe für jene Menschen zu erfüllen hatten, die mit Sünden beladen aus der gesamten Diözese herbeikamen, um von ihrem Oberhirten die Absolution zu erhalten. Mehr noch als bei den gewohnten liturgischen Anlässen der Bischofskirche oder gar bei den Hochfesten oder bei den festlichen Begebenheiten, die aus Anlass von Bischofseinsetzungen oder Totenmessen für Bischöfe oder anlässlich von Herrscherempfangen in der Bischofskirche gefeiert zu werden pflegten,

⁷⁹ RUPPERT (Anm. 61) 154, Anm. - VÖGELI (Anm. 38) I 84 mit Kommentar in II.2 931 ff. Dazu P. SCHUSTER, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz (Paderborn – München – Wien – Zürich 2000) 278 ff. sowie F. NEUMANN, Die „*introductio poenitentium*“ als rituelle Ausdrucksform bischöflicher Absolutions- und Jurisdiktionsgewalt im 15. Jahrhundert, in: K. SCHREINER – G. SIGNORI (Hg.), Bilder, Texte, Rituale (= Zeitschrift für Historische Forschung, Beiheft 24 [2000]) 69–86.

⁸⁰ CHR. SCHULTHAISS, Constanzer Bithums-Chronik, hg. von J. MARMOR, in: FDA 8 (1874) 1–101, hier 55.

⁸¹ SCHULTHAISS (Anm. 80) 65 = RUPPERT (Anm. 61) 216 = REC (Anm. 9) IV Nr. 10428.

⁸² SCHULTHAISS (Anm. 80) 65 f.

gibt sich an der Einführung und Lossprechung von Sündern durch ihren Bischof zu erkennen, dass die Kathedralen tatsächlich für die gesamte Diözese und deren Gläubige eine zentrale, sie unmittelbar tangierende Bedeutung besaßen.

Diese Funktion als wirkliche Mittelpunkte der Diözesen gelangt vielleicht nirgendwo plastischer zum Ausdruck als am Beispiel jener Weinspenden, deren Verabreichung als Folgen bzw. als Bestandteile von Jahrzeitstiftungen am Straßburger Münster gebräuchlich war⁸³. Immer wieder findet sich dabei die Vorschrift, dass all denen Wein ausgeschenkt werden soll, die an den drei Festen *Mariae Himmelfahrt, Mariae Geburt und Kirchweih causa devocionis* nach Straßburg kommen und über Nacht in der Kathedrale verbleiben wollten. In der Tat hat uns Jakob Wimpfeling überliefert⁸⁴, dass z. B. in der Nacht vor dem Kirchweihfest des Straßburger Münsters eine ungeheure Menge von Menschen beiderlei Geschlechts aus der gesamten Diözese die Kathedrale füllte. Sie waren nach altem Brauch gekommen, um im Münster die Nacht wachend und betend zu verbringen. Um sie zu verköstigen, wurde auf dem Altar der Katharinenkapelle ein mächtiges Fass aufgestellt, aus dem der Wein gezapft werden konnte. Weniger wichtig als der Blick auf diesen Brauch ist die erneute Beobachtung, welche Massen von Besuchern aus der ganzen Diözese eine Kathedrale zu bestimmten Anlässen, und zwar nicht nur zu den allgemein bekannten, aufzunehmen in der Lage sein mußte.

Indessen gab es auch für den Einzelnen immer wieder erneut Anlass, von weither die Kathedrale aufzusuchen. An den Gründonnerstagen wurde in den Bischofskirchen von den Oberhirten nicht nur Sündern die Absolution erteilt, sondern – das bereits zitierte Basler Ceremoniale schildert diesen Brauch wiederum ausführlich – alljährlich aufs neue auch das Chrisam, d. h. das kostbarste der Salböle, geweiht⁸⁵. Wenn die feierliche Zeremonie der Weihe am Altar beendet war, wurden die Gefäße mit dem geweihten Chrisam von zwei Diakonen in feierlicher Prozession in die Sakristei zurückgetragen. Bischof Konrad von Straßburg bat denn auch um die Wende vom 12. zum 13. Jh. seine Diözesanen um Beiträge für den Neubau der Bischofskirche vor allem mit dem Hinweis darauf, dass diese den Gläubigen seiner Diözese u. a. deswegen als *spiritalis mater* diene, weil sie das Heilige Chrisam dauernd verwahre⁸⁶. Diese Rolle einer jeden Kathedrale bedeutete aber zugleich, dass zumindest ein Mitglied einer jeden Pfarrei der Diözese sie alljährlich am Gründonnerstag aufsuchen musste, um das neugeweihte Chrisam abzuholen und in die heimische Pfarrkirche zu verbringen. Wenn die Basler Diözesanstatuten Bischof Johanns von Fleckenstein vom Jahre 1434 ausdrücklich verboten, dass Laien die Hl. Öle am Gründonnerstag in Basel abholen, und demgegenüber geboten, dass dies nur ein Priester tun dürfe⁸⁷, dann

⁸³ Vgl. etwa UB Straßburg (Anm. 2) III Nr. 410 zu 1299 und S. 159 zu 1303 sowie WINCKELMANN (Anm. 40) 267 ff.

⁸⁴ Ebenda 269–270.

⁸⁵ HIERONIMUS (Anm. 77) 161–166.

⁸⁶ UB Straßburg (Anm. 2) I Nr. 143.

⁸⁷ TROUILLAT (Anm. 18) V 315 § 18.

wird deutlich, wie auch dieses Anlasses wegen die Kathedralen alljährlich von neuem in den Blick der Diözesanen, in diesem Falle vor allem in den Blick der Priester und – gegen die Vorschriften – auch in den Blick der Laien einer jeden Diözese gerieten.

Der Einzelne – Priester wie Laie – konnte aber auch dann zu für ihn vielleicht weniger angenehmen Anlässen in die Bischofskirche, ja sogar in deren Chor gerufen werden, dann nämlich, wenn das geistliche Gericht des Bischofs ihn dorthin vorlud. In allen Kathedralen der Alemannia scheint der Bischof bis ins späte Hochmittelalter hinein zunächst selbst das Gericht in seiner Domkirche abgehalten zu haben. So hat der Bischof von Augsburg im Jahre 1168 einen Patronatsstreit im Ostchor des Doms beigelegt, bis dann spätestens seit dem 14. Jh. das bischöfliche Hof- bzw. Officialatsgericht *in ambitu maioris ecclesie* tagte⁸⁸. Nicht anders verhielt es sich in Straßburg, wo der Bischof noch im 13. Jh. gleichfalls in *choro cathedrali* bzw. in *choro Argentinesi*, und zwar am Hauptaltar, Gericht hielt⁸⁹. Und ähnlich hat noch im Jahre 1230 auch der Bischof von Konstanz anlässlich der Eigentumsübertragung an ein Kloster seiner Diözese unter Anwesenheit vieler sein *placitum in choro Constantiensi* abgehalten⁹⁰. 1298 aber saß an seiner Stelle bereits der ihn im Gericht vertretende Official ebendort zu Gericht⁹¹, bevor dieses im Spätmittelalter seinen Ort ebenfalls im Kreuzgang fand⁹². Daß eine solche Gerichtssitzung eine Vielzahl von Menschen in die Kathedrale führen konnte, mag die nachfolgende chronikalische Notiz zeigen⁹³: *Anno 1388 an St. Martinstag kam ain wunderliche sach gen Costentz uff den Chor und kament domit erbar lüt von dem rat zu Rotwyl. Item es ward zu Rotwyl ain tochter geboren von ainem burger, hieß der Hall und ward in der touff genant Catharina. Und do si wuchs, do legt sie manskleider an un nant sich selbs Hans. Und derselb Hans nam sich darnach ain wib, das war aine schöne tochter und waren baid in ainem alter uff 20 jaren. Und Hansen wuchsen ouch sine brust als ouch sinem wib. Also schickten die von Rotwyl diese zwai eliche menschen gen Costentz uf das gaistlich gericht, dass man erfur, ob es ain ee möchte sin. Diese merkwürdige Ehe wurde im übrigen für ungültig erklärt und die beiden heimgeschickt. Derartige chronikalische und damit zugleich zumeist plastische Schilderungen von Sitzungen bischöflicher Gerichte sind selten. Was uns im Zusammenhang mit unserem Thema an diesem Bericht besonders interessieren muss, ist die Tatsache, dass in diesem Falle nicht nur die beiden vor das Gericht Geladenen, sondern sogar eine Delegation des Rates ihrer Heimatstadt im Chor des Konstanzer Münsters vor den geistlichen Richtern erschienen war.*

⁸⁸ CHR. SCHWAB, Das Augsburger Officialatsregister (1348–1352) (= Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 25) (Köln – Weimar – Wien 2001) 500 ff., Anm. 642 (mit weiteren Beispielen aus Deutschland).

⁸⁹ Vgl. A. ERLER, Das Straßburger Münster im Rechtsleben des Mittelalters (Frankfurt 1954) 39 ff.

⁹⁰ Chartularium Sangallense (Anm. 63) III Nr. 1176.

⁹¹ Chartularium Sangallense (Anm. 63) IV Nr. 2460.

⁹² VÖGELI (Anm. 38) I 105.

⁹³ RUPPERT (Anm. 61) 110–111.

Dies stellt gewiss nur ein zufälliges Zeugnis dar für die Anwesenheit einer Mehrzahl von u. U. weither aus der Diözese angereister Menschen bei den im Chor der Kathedrale abgehaltenen Sitzungen des geistlichen Gerichts. Wenn man bedenkt, dass in ebendiesem 14. Jh. z. B. das Augsburger Offizialatsgericht monatlich an rund 16 Tagen zusammenkam⁹⁴, dann kann man sich vorstellen, welche Betriebsamkeit in jenen Bischofskirchen, ja genauer in deren Chor herrschte, bei denen das geistliche Gericht noch nicht in den Kreuzgang oder wie in Straßburg vor ein Portal des Doms verlegt worden war⁹⁵.

Die Bischöfe haben ihre Kathedrale indessen nicht nur für Anlässe genutzt, die mit ihrem Amt als Oberhirten ihrer Diözese zusammenhingen. Auch als Inhaber einer weltlichen Herrschaft, eines werdenden Territoriums, vollzogen sie in ihrer Kirche rechtliche Akte, die weit über ihre Bischofsstadt hinauswiesen. So hat der Edelfreie Lütold von Regensberg im Jahre 1294 Stadt und Burg Kaiserstuhl an Bischof Heinrich von Konstanz verkauft. Die über diesen Rechtsakt ausgestellte Urkunde⁹⁶ vermeldet, „*dass dis beschach ze Kostenze in der stat in unserre frown münster*“. Und Lütold von Regensberg beschreibt diesen Akt dankenswerterweise noch etwas genauer mit den Worten: „*dez hab ich gegeben reht und redlich minem herren dem vorgeantent bischof und sinem gotzhuse an die kafs unserrer frown von dem tuome ze Kostanz*“, wobei unter „*kafs*“ die Reliquienkapsel, der Reliquienbehälter der Kathedrale zu verstehen ist.

Man wird kaum fehlgehen in der Annahme, dass der adelige Veräußerer und dass der Bischof nicht alleine, sondern umgeben von ihren jeweiligen Lehenleuten und Ministerialen im Konstanzer Münster diesen Kaufakt vorgenommen haben. Und dieselbe Vermutung wird auch gelten für jene Schenkung einer Burg zum Zweck der Rückübertragung als Lehen, die der Edle Konrad von Gundelfingen zwei Jahre später an den Bischof von Konstanz für die *ecclesia Sanctae Mariae Constantiensis* vollzog wiederum *ad capsum, in qua reconditi sunt reliquie beate virginis*⁹⁷. Indem das vornehmste Reliquiar des Münsters aus der Kirche heraus zu diesem Akt von Schenkung und nachfolgender Belehnung eigens auf die zum Münster hinführende Straße hinausgetragen wurde, erfuhr die Kathedrale gewissermaßen ihre aktuelle Verlängerung über ihre eigenen Mauern und Türen hinaus.

In diesen Zusammenhang von bischöflicher Vasallität und Ministerialität gehört auch ein Abschnitt eines vom Basler Bischof im Jahre 1351 verkündeten Rechts mit der Überschrift: „*Dis ist der mann und dienstmann Recht zu Basel*“⁹⁸. Diesem Recht entsprechend solle derjenige, der Ritter werden wolle, „*sin Ritterschwert uf Unser Lieben Frauen Altar zu Basel opferen, das sol da beliben und sol im der bischof ein nüws ritterschwert koufen ... und Ym das vor ULF Altar in*

⁹⁴ SCHWAB (Anm. 88) 591 ff.

⁹⁵ ERLER (Anm. 89) 24 ff.

⁹⁶ ZUB (Anm. 4) VI Nr. 2280.

⁹⁷ Württembergisches Urkundenbuch 10, hg. von dem Königlichen Staatsarchiv in Stuttgart (Stuttgart 1909) Nr. 4795 = REC (Anm. 9) II Nr. 2972.

⁹⁸ TROUILLAT (Anm. 18) IV Nr. 3.

Tuomstift in sinem bischofflichen Gewand ansegnen, das ouch der ritter uff sinen kniwen demuottiglich empfaben sol“ ... Auch diesem feierlichen Geschehen, das sich mit dem Rechtskreis der bischöflichen Lehns- und Dienstmanschaft verband und vor dem Hauptaltar im Chor der Kathedrale vollzogen wurde, hat gewiß eine Mehrzahl von Umstehenden bzw. Niederknienden beigewohnt.

Kathedralen dienten – das mag diese Betrachtung gezeigt haben – nicht nur der bischöflichen Repräsentation und der Demonstration bischöflichen Selbstverständnisses, um nicht zu sagen: bischöflichen Selbstbewusstseins. Sie sahen sich vielmehr im kirchlichen Leben der Diözesanen, der Priester ebenso wie der Laien, auf die verschiedenste Weise verankert. Ihre Bauwerke waren weithin sichtbar und ihre Glocken waren weithin hörbar. Für die Unterhaltung ihres Baus hatte man – für den Einzelnen finanziell, wenn nicht gar körperlich spürbar – Sorge zu tragen. Die Bischofskirchen galten – ich erinnere nur an das, was an den Gründonnerstagen oder in Straßburg an den Vorabenden wichtiger Kirchenfeste in ihnen geschah – als im wahrsten Sinne des Wortes lebendige Mittelpunkte ihrer Diözesen. Die Kathedralen wurden, wenn auch in größeren zeitlichen Abständen als etwa Pfarrkirchen, zu bestimmten Anlässen nicht nur von einzelnen, sondern meist gleich von einer Vielzahl von Menschen aufgesucht. Man war in ihnen betend und büßend präsent und wenn es sein musste auch speisend, trinkend und schlafend. Und selbst für die Zeit nach dem Tod legte man Wert darauf, in der Memoria und im Begräbnis in ihnen heimisch zu sein. Man hat draußen in der Diözese – über das Medium des liturgischen Buches – um die Heiligen- und Kirchweihstage der Bischofskirchen ebenso gewusst, wie man über das Medium des verkündeten Wortes und des publizierten Textes das zur Kenntnis zu nehmen hatte, was unter ihren Portalen der Publikation mit rechtlichen Wirkungen für die gesamte Diözese für würdig befunden wurde. Kurzum, das, was in den Kathedralen geschah, strahlte hinaus in die Diözesen. Die Bischofskirchen sandten auf den verschiedensten Wegen und mit den unterschiedlichsten Inhalten gewissermaßen ihre Botschaft hinaus ins Land. Im Leben des einzelnen Gläubigen aber, der sie – zu welchem Anlass auch immer – gar aufsuchen durfte oder aufsuchen musste, mochte ein solcher Besuch einen stets erinnerten Höhepunkt bedeuten.